

Sitzung vom 25. August 1999

**1595. Anfragen (Bevorzugung von Firmen mit Lehrstellen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen; Wahl von Sunrise als Telecom-Anbieter)**

Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, und Kantonsrat Thomas Dähler, Zürich, haben am 14. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Immer noch ist es schwierig für Jugendliche, eine geeignete Lehrstelle zu finden. Eine berufliche Ausbildung ist ein wichtiger Grundpfeiler in der beruflichen und persönlichen Entwicklung eines jungen Menschen und eine gute Voraussetzung für das spätere Berufsleben. Im Kanton Zürich bilden aber nicht mal ein Drittel der Firmen und Betriebe Lehrlinge aus. Neben den Firmen, welche aus triftigen Gründen nicht ausbilden können, gibt es eine grosse Anzahl von Betrieben, welche sich um ihre soziale Verantwortung drücken und die wichtige Aufgabe der Ausbildung von Jugendlichen auf die anderen Betriebe abschieben. Bund und Kanton haben das Problem der Lehrstellenknappheit erkannt. Deshalb betreibt der Kanton Zürich aus den Geldern des Lehrstellenbeschlusses I ein kantonales Lehrstellenmarketing. Es gäbe aber noch andere Ebenen, auf denen etwas getan werden könnte. So könnte der Regierungsrat bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen das Kriterium «Anbieten eines Ausbildungsplatzes» hoch gewichten.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. In der kantonalen Submissionsverordnung ist das Anbieten von Lehrstellen ein Kriterium zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Wie stark gewichtet der Regierungsrat dieses?
2. Falls der Regierungsrat dieses Kriterium weniger stark gewichtet als andere, welche Kriterien werden stärker gewichtet und warum?
3. Berücksichtigt der Regierungsrat bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auch andere Ausbildungsarten wie eine Anlehre, eine Vorlehre oder ein Praktikum? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, nach welchen Gesichtspunkten?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Kriterium «Anbieten einer Lehrstelle» angesichts der schwierigen Lage in Zukunft höher zu gewichten und damit Betriebe zu unterstützen, welche ihre soziale Verantwortung wahrnehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, nach welchen Kriterien (Anzahl Lehrlinge im Vergleich zur Firmengrösse, Anteil schulisch Schwache, Möglichkeit auszubilden usw.) gedenkt er dies zu tun?

Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, hat am 21. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton hat sich für Sunrise als Telecom-Anbieter entschieden. Bei einem Volumen von rund 15 Millionen Franken waren diese einige Prozente günstiger. Weder Sunrise noch Diax bieten eine Lehrlingsausbildung an. Da der Kanton interessiert ist an mehr Lehrstellen für Jugendliche und mehrere Millionen Franken zur Schaffung neuer Lehrstellen ausgibt, ist es ein Widerspruch, eine Firma zu unterstützen, welche keine Lehrstellen anbietet.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat gewusst, dass Sunrise keine Lehrlinge ausbildet?
2. Ist dieses Kriterium in die Evaluation einbezogen worden? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
3. Hat der Regierungsrat bewusst beabsichtigt, im Submissionsverfahren eine Firma auszusuchen, welche die Berufsbildung vernachlässigt? Wie erklärt der Regierungsrat diesen Widerspruch: Einerseits grosse Bemühungen und Geld um das Lehrstellenproblem zu lösen und andererseits ein solcher Entscheid und die damit verbundene Signalwirkung?
4. Ist der Regierungsrat bereit, auf Grund dieser Widersprüche und auf Grund der höheren Gewichtung der Berufsbildung auf seinen Entscheid zurückzukommen? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfragen Chantal Galladé, Winterthur, und Thomas Dähler, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

1. In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 432/1998 wurden die Regeln des neuen Beschaffungsrechts über die Zuschlagskriterien dargelegt. Der Zuschlag hat auf das «wirtschaftlich günstigste Angebot» zu erfolgen. § 31 der Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11) schreibt des Weiteren vor, dass «bei der Bewertung das Preis-Leistungs-Verhältnis zu beachten» ist. «Dabei können neben dem Preis insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Termine, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Ökologie, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Lehrlingsausbildung, Infrastruktur.»

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Es sind für jedes Vergabeverfahren die im konkreten Fall für die Bewertung zum Ziel führenden Zuschlagskriterien herauszuschälen und allen Teilnehmenden bekannt zu geben (andere Kriterien, die nicht als anwendbar erklärt werden, dürfen nicht nachträglich noch in die Beurteilung einfließen). Es geht somit um eine sachgerechte Umschreibung der Zuschlagskriterien für einen bestimmten Auftrag. Gemeinsam ist allen Kriterien, dass sie objektiv und nicht diskriminierend sein müssen.

Zum Thema «Lehrstellen» wurde in derselben Anfragebeantwortung ausgeführt, dass die Zulässigkeit des Kriteriums der Lehrstellen unter dem Aspekt des überkantonalen Rechts zumindest umstritten sei. Schon in der Beantwortung der Dringlichen Interpellation KR-Nr. 115/1996 war darauf hingewiesen worden, dass es fragwürdig sei, die an sich dringenden Anliegen der Lehrlingsausbildung über das Beschaffungswesen unterstützen zu wollen. Handlungsdefizite können und sollen nicht auf dem (Um-)Weg über das öffentliche Beschaffungswesen behoben werden, sondern, soweit berechtigt, durch direkte Massnahmen im jeweiligen Problembereich. Vergabefremde Aspekte verfälschen den Wettbewerb und verunmöglichen es den Vergabestellen, sachgerechte Entscheide zu fällen. Die Wettbewerbskommission, der auf Grund des Binnenmarktgesetzes wichtige Überwachungsfunktionen im öffentlichen Beschaffungswesen zukommen, hat sich schon 1997 über ihr Sekretariat für die Streichung eines Zuschlagskriteriums «Lehrlingsausbildung» ausgesprochen. Auf Grund dieser Sachlage wird das Kriterium in der Praxis eher selten angewendet. Aus denselben Gründen kommen auch die vorgeschlagenen Differenzierungen (Anlehre, Vorlehre und Praktikum) kaum in Betracht. Im Vordergrund müssen – auch im Hinblick auf die knappen Staatsmittel – auftragsbezogene, vielfach technische und qualitative Aspekte liegen, die eine bestmögliche Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch das wirtschaftlich günstigste Angebot mit dem besten Preis-/Leistungs-Verhältnis gewährleisten.

Angesichts der dargelegten grundsätzlichen Bedenken kann dem Kriterium «Anbieten einer Lehrstelle» keine höhere Gewichtung zugemessen werden. Die Fragen, wie das Kriterium zu handhaben wäre, zeigen zudem auf, dass in der Praxis mit Schwierigkeiten und mit erheblichem Aufwand zu rechnen wäre. Aus der klaren Anforderung des Bundesgerichtes, wonach die Vergabestelle die Zuschlagskriterien im Voraus in der Reihenfolge ihrer Bedeutung bekannt zu geben hat oder zumindest die relative Bedeutung, die sie den einzelnen Kriterien zuerkennen will, ersichtlich machen muss, ergeben sich zusätzliche Probleme. Von der Gewichtung her könnte das Kriterium aus objektiven Gründen jedenfalls nur mit ein paar wenigen Prozenten berücksichtigt werden. Es darf auch nicht übersehen werden, dass das Kriterium einzelne Anbietende ungerechtfertigt benachteiligen könnte, da es die Unternehmen teilweise gar nicht selber zu beeinflussen vermögen, ob sie Lehrlinge ausbilden können oder nicht. Das neue öffentliche Beschaffungswesen hat aber zum Ziel, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden zu garantieren. Sowohl das GATT/WTO-Übereinkommen als auch das Binnenmarktgesetz des Bundes (BGBM, SR 943.03) und das Konkordat der Kantone (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB, LS 720.1) verfolgen übereinstimmend diese Zielrichtung.

2. Am 12. März 1999 wurden die Telefoniedienstleistungen (Gesprächs- und Faxübermittlungen) für die Zentralverwaltung gemäss den Submissionsbestimmungen ausgeschrieben. Auf die Zentralverwaltung entfallen für den Telefonie- und Faxverkehr pro Jahr rund 1,15 Mio. Franken bei einem jährlichen Gesamtvolumen der Verwaltung und der Rechtspflege von rund 14,5 Mio. Franken. Am 9. Juni 1999 wurde der Auftrag an die Sunrise Communications AG, Rümlang, vergeben. Die jährlich wiederkehrenden Einsparungen für die Zentralverwaltung gegenüber den heutigen Aufwendungen belaufen sich auf rund 0,5 Mio. Franken oder 43%.

Den Ausschreibungsunterlagen wurde der übliche Fragebogen für Anbieterinnen und Anbieter im Submissionsverfahren beigelegt. In diesem sind Angaben über die Firma wie Na-

me, Adresse, Rechtsform, Gesellschaftskapital, Geschäftszweck, Zahl der Beschäftigten und Referenzen aufzuführen. Die Zahl der Beschäftigten wird unterteilt in solche mit Fachausbildung und mit höherer Fachausbildung, in Hilfskräfte und Lehrlinge. Dieser Fragebogen ist bei der Angebotseinreichung ausgefüllt mitzuliefern und ermöglicht einen ersten Überblick über die Firmendaten, u.a. auch über die Anzahl Lehrverhältnisse, die jedoch angesichts der einleitend dargestellten Praxis bei der Vergabe nicht besonders gewichtet wurde.

Es trifft nicht zu, dass die Sunrise Communications AG keine Lehrlinge beschäftigt. In der Niederlassung Bern werden zurzeit zwei Lehrtöchter im kaufmännischen Bereich und ein Lehrling als Informatiker ausgebildet. Seit dem 1. August 1999 ist ein weiterer Informatiker-Lehrling angestellt. Gemäss Auskunft der Firma Sunrise sollen in Zukunft zusätzliche Grundausbildungsplätze geschaffen werden.

Es besteht keinerlei Anlass, auf den vorliegenden Vergabungsentscheid zurückzukommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**